

Salzlandkreis

Der Landrat

+	Stadt Staßfurt Poststelle					
K	21. Nov. 2014					
R						
B						
T	I	II	10	GE	RP	EB
WW			X			
ZUA	20	32	33	40	60	61
0						



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekenntnis
Stadt Staßfurt
Der Oberbürgermeister
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

24. NOV. 2014
25. NOV. 2014
030
Jen 25/11

Ihr Zeichen: 10 20 01/05-14-is
Ihre Nachricht vom: 23.09.2014
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Be
Unsere Nachricht vom:

Name: Andrea Bestian
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und Verwaltungs-
bibliothek
Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1031/-2830
E-Mail: ABastian@kreis-slk.de

Datum: 19.11.2014

Hauptsatzung der Stadt Staßfurt hier: Antrag auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA

Auf Ihren Antrag vom 23.09.2014 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die **Genehmigung** der Regelungen

- des § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz,
- des § 6 Abs. 3 und
- des § 6 Abs. 5 Ziff. 6

der vom Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 18.09.2014 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird **versagt**.

2. Im Übrigen wird die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt **genehmigt**.

3. Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Staßfurt beschloss in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt (Beschluss Nr. 0011/2014).

Mit Schreiben vom 23.09.2014, eingegangen am 24.09.2014, legte die Stadt Staßfurt den Beschluss des Stadtrates zur Hauptsatzung, die Textform der beschlossenen Hauptsatzung, die Einladung an die Stadträte, die öffentliche Bekanntmachung nebst dem Nachweis, den Nachweis der Versendung der Sitzungsunterlagen sowie einen Auszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Bürgerbüros: Mo 09:00 - 15:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Do 09:00 - 16:00 Uhr, Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung!

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

vom 18.09.2014 mit der Bitte um Genehmigung vor. Mit E-Mail vom 09.10.2014 reichte die Stadt Staßfurt den Siegelabdruck nach.

Mit Schreiben vom 30.10.2014 teilte ich mit, dass ich beabsichtige, einzelne Regelungen der vorgelegten Hauptsatzung zu versagen und gab ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zur Anhörung. Seitens der Stadt Staßfurt wurde mit Schreiben vom 14.11.2014 vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht und mitgeteilt, dass die Gründe für die beabsichtigte Genehmigungsversagung nachvollziehbar sind.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 144 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie auf § 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

Zu 1.)

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Umkehrschluss dazu darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die Genehmigung der Regelungen des § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt ist zu versagen, da diese nicht im Einklang mit § 45 Abs. 5 Ziffer 1 i. V. m. § 17 TVÜ-VKA stehen.

Die Genehmigung der Regelungen des § 6 Abs. 5 Ziff. 6 und der Anlage I Seite 13 Ziff. 10 zu den Zuständigkeiten des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben i. V. m § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung ist zu versagen, da diese nicht im Einklang mit § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG stehen.

Zu § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz und § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung

Gemäß § 45 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA beschließt die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13.

Des Weiteren ist in § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung geregelt, dass der Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 entscheidet.

Die Eingruppierung von Beschäftigten richtet sich nach § 17 TVÜ-VKA.

Demnach gelten bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) die §§ 22, 23, 25 BAT und Anlage 3 zum BAT, §§ 22, 23 BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen einschließlich der Vergütungsordnung über den 30. September 2005 hinaus fort.

Gemäß § 22 Abs. 1 BAT-O richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1a und 1 b). Der Beschäftigte ist in der Vergütungsordnung eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrere Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 BAT-O).

Die Eingruppierung in die maßgebliche Entgeltgruppe richtet sich unmittelbar nach der auszuübenden Tätigkeit (sog. Tarifautomatik), d. h. ein besonderer Eingruppierungsakt ist nicht erforderlich. Die Eingruppierung eines Beschäftigten in eine bestimmte Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe hat grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung.

Die Genehmigung des § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt ist mithin zu versagen, da diese Regelungen gegen das Gesetz verstoßen. Eine andere Entscheidung als die Versagung der Genehmigung der v. g. Regelungen lässt § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA nicht zu. Der Kommunalaufsichtsbehörde steht diesbezüglich keine Ermessensausübung zu.

Zu § 6 Abs. 5 Ziff. 6 der Hauptsatzung

Die Genehmigung der Regelung des § 6 Abs. 5 Ziff. 6 der Hauptsatzung ist zu versagen, da diese nicht im Einklang mit § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG steht.

Nach § 6 Abs. 5 Ziff. 6 der Hauptsatzung ist der Oberbürgermeister für die Annahme und Vermittlung von zweckgebundenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 15.000 EUR nicht übersteigt sowie bei nicht zweckgebundenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 2.000 EUR nicht übersteigt, zuständig.

Erst über diese festgesetzten Wertgrenzen hinaus ist der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben gemäß der Anlage I Seite 13 Ziff. 10 i. V. m § 4 Abs. 2 sowie der Stadtrat gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung zuständig.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune (hier: Stadt Staßfurt) zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (hier: der Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (hier: der Stadtrat). Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Rundverfügung Nr. 27/14 des Landesverwaltungsamtes vom 30. Oktober 2014 wird klargestellt, dass der Begriff „geringfügig“ insbesondere auch im Hinblick auf strafrechtliche Regelungen restriktiv auszulegen ist. Da in den Fällen Einwerbung und Annahme von Zuwendungen durch den Hauptverwaltungsbeamten diese in einer Person liegen, wird die erforderliche Transparenz (4 - Augenprinzip) nur durch den jährlichen Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde, also mit zeitlicher Verzögerung, gewährleistet.

Bei der Annahme von Zuwendungen durch den Hauptverwaltungsbeamten darf demgemäß kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Amtsführung des Hauptverwaltungsbeamten frei von Beeinflussung bleibt und die zeitliche Verzögerung der Transparenzherstellung damit unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung hinnehmbar ist. Die Wertgrenze muss daher entsprechend bemessen werden. Für die Bemessung der Wertgrenze können die Parameter Einwohnerzahl, Haushaltsvolumen sowie Besoldungshöhe des Hauptverwaltungsbeamten herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Parameter soll nach der o. g. Rundverfügung bei der Annahme von Zuwendungen durch den Hauptverwaltungsbeamten „Oberbürgermeister“ eine Wertgrenze **bis 1000 EUR** nicht überschritten werden.

Daraus schlussfolgernd ist bei den festgelegten Vermögenswerten in der vorgelegten Hauptsatzung die „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA nicht gegeben. Somit ist die Übertragung der Annahme von Zuwendungen auf den Oberbürgermeister in dem in der Hauptsatzung geregelten Rahmen nicht zulässig.

Die Genehmigung des § 6 Abs. 5 Ziff. 6 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt ist mithin zu versagen, da diese Regelung gegen das Gesetz verstößt. Eine andere Entscheidung als die Versagung der Genehmigung der v. g. Regelung lässt § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA nicht zu. Der Kommunalaufsichtsbehörde steht diesbezüglich keine Ermessensausübung zu.

Da durch die o. g. Rundverfügung klargestellt wurde, dass bei der ebenfalls möglichen Übertragung der Entscheidung auf einen beschließenden Ausschuss das 4 – Augenprinzip eingehalten wird, können die Wertgrenzen hier höher ausfallen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass durch eine entsprechende Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Vertretung nicht vollständig ausgehöhlt wird. Die entsprechenden Wertgrenzen können demgemäß anhand der bestehenden jeweiligen Erfahrungswerte bestimmt werden. Somit ist die Regelung für den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben gemäß der Anlage I Seite 13 Ziff. 10 i. V. m § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung zulässig.

Zu 2.)

Da die weiteren Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt nicht gegen Rechtsnormen verstoßen, war die Satzung im Übrigen zu genehmigen.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung in Ziffer 1 dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Zu Ziffer 2 und 3 dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass durch die Versagung der Regelungen des § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz, § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 Ziff. 6 der Hauptsatzung keine Regelungslücken entstehen, da durch die versagten Regelungen in der Hauptsatzung nunmehr die gesetzlichen Regelungen gelten.

Im Ergebnis der Prüfung, anhand der gesetzlichen Grundlagen und unter Beachtung des Satzungsmusters des SGSA - Stand: 26.05.2014, der in Rede stehenden Hauptsatzung der Stadt Staßfurt ergeben sich folgende Hinweise:

1. Ich empfehle im § 7 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung das Wort „Wunsch“ mit dem Wort „Verlangen“ entsprechend des § 78 Abs. 4 Satz 2 KVG zu ersetzen.
2. Nach § 81 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz KVG LSA legt die Hauptsatzung die Grenzen der Ortschaften fest. Der Klarheit halber, empfehle ich, im § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung ergänzend die Formulierung des Satzungsmusters des SGSA vom 26.05.2014 zu verwenden:

„1. Ortschaft....

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft ... mit dem Gebiet der am... in die Stadt eingemeindeten Gemeinde...“.

3. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung solle eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Hier heißt es: „Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister ein.“.
4. Im § 11 Abs. 4 empfehle ich, die Formulierung „durch den Oberbürgermeister“ nach dem Wort „ist“ zu ergänzen.
5. Zu § 12 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung empfehle ich, dass jeweils die Regelung, dass Angelegenheiten der Tagesordnung nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein können, aufgenommen werden sollte.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Satzungsmuster des SGSA vom 26.05.2014 sowie auf Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 27, Rdnr. 4. Nach Klang ist nicht zulässig, die eigentliche Tagesordnung mit der Einwohnerfragestunde zu vermengen oder die Fragestunde in eine Beratung des Gemeinderates übergehen zu lassen, da damit ein über die passive Teilnahme an der normalen Gemeinderatssitzung hinausgehendes Recht geschaffen würde. Die Einwohnerfragestunde kann auch in inhaltlicher Hinsicht Auswirkungen auf die Freiheit der Mandatsausübung entfalten, wenn sie Gegenstände betrifft, die auf der aktuellen Tagesordnung stehen. Der Gemeinderat kann zur Vermeidung der Gefahr einer möglichen unzulässigen Beeinflussung der Mandatsträger in der Hauptsatzung bei den Bestimmungen über die Fragestunde schon nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 GO LSA (jetzt § 28 Abs. 2 KVG LSA) die Tagesordnungspunkte der aktuellen Gemeinderatssitzung ausschließen, ohne explizierte Regelung besteht jedoch grundsätzlich kein Ausschluss.

6. Missverständlich ist der § 14 der Hauptsatzung (Einwohnerbeteiligung und Bürgerentscheid). Die hier getroffenen Regelungen beziehen sich meines Erachtens nicht auf den Bürgerentscheid, sondern auf das Bürgerbegehren nach § 26 KVG LSA. Ich bitte um Klarstellung und ggf. Überarbeitung der Satzung an dieser Stelle.
7. In § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung empfehle ich nach dem Wort „Ehrenbezeichnung“ zum besseren Verständnis die Worte „durch die Stadt“ zu ergänzen.

8. Um eine rechtswirksame Bekanntmachung der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung vorgesehenen Bekanntmachungen zu gewährleisten, empfehle ich dringend das Wort „Dienststunden“ zu streichen und durch „Öffnungszeiten der Stadtverwaltung“ zu ergänzen. Die Einwohner müssen wissen, wann genau die Unterlagen einzusehen sind.

Des Weiteren empfehle ich den Satz 3 nach dem Wort „Salzlandbote“ um die Worte „spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung“ zu erweitern.

9. Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA führen in Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern die Hauptverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Ich empfehle daher diese Bezeichnung auch durchgängig in der Hauptsatzung zu führen und den Abs. 2 des § 20 der Hauptsatzung zu streichen.

10. In der Anlage I bitte ich auf der Seite 13 unter Ziffer 1 das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ zu ersetzen.

Die Hinweise bitte ich bei Änderung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Meyer

